

Tarifordnung Märkte 2022

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 9. März 2022, Zl. 7/8280/2022-02/Brge, mit der das privatrechtliche Entgelt für die Nutzung von Marktgebieten, Marktplätzen und Markteinrichtungen im Stadtgemeindegebiet festgesetzt wird

1. Entgelt

Für die Nutzung von Marktgebieten, Marktplätzen und Markteinrichtungen auf den Märkten gemäß § 1 der Marktordnung der Stadtgemeinde Spittal an der Drau ist an die Stadtgemeinde Spittal an der Drau ein Entgelt zu entrichten. Die Höhe des Entgelts beträgt inkl. 20% USt.:

für den Spittaler Wochenmarkt

- | | | |
|------|---|-----------|
| I. | pro angefangenen Quadratmeter und Markttag | EUR 1,00 |
| II. | jedoch mindestens pro Markttag | EUR 2,00 |
| III. | sonstige Tarife pro Markttag | |
| | a. je Kraftfahrzeug (PKW) oder Anhänger* mit einem
max. Gesamtgewicht von bis zu 3,5 t | EUR 5,00 |
| | b. je Kraftfahrzeug (LKW) oder Anhänger mit einem
max. Gesamtgewicht von über 3,5 t | EUR 10,00 |

* Anhänger bis zu 3,5 t, welche innerhalb der zugewiesenen Marktplätze zur Warenbevorratung oder als Präsentationsfläche genutzt werden, sind nicht zuzuzählen und sind im Flächentarif nach Quadratmeter lt. Punkt I. inkludiert.

für den Firmungsmarkt

- | | | |
|------|--|-----------|
| I. | pro angefangenen Quadratmeter und Markttag | EUR 1,00 |
| II. | jedoch mindestens pro Markttag | EUR 2,00 |
| III. | ambulante Fotografen pro Person und Markttag | EUR 10,00 |
| IV. | ambulante Verkäufer von Luftballonen etc. | EUR 10,00 |

für den Allerheiligenmarkt

- | | | |
|------|---|-----------|
| I. | pro angefangenen Quadratmeter und Markttag | EUR 1,00 |
| II. | jedoch mindestens pro Markttag | EUR 2,00 |
| III. | sonstige Tarife pro Markttag | |
| | a. je Kraftfahrzeug (PKW) oder Anhänger* mit einem
max. Gesamtgewicht von bis zu 3,5 t | EUR 5,00 |
| | b. je Kraftfahrzeug (LKW) oder Anhänger mit einem
max. Gesamtgewicht von über 3,5 t | EUR 10,00 |

* Anhänger bis zu 3,5 t, welche innerhalb der zugewiesenen Marktplätze zur Warenbevorratung oder als Präsentationsfläche genutzt werden, sind nicht zuzuzählen und sind im Flächentarif nach Quadratmeter lt. Punkt I. inkludiert.

für Gelegenheitsmärkte (Marktgebiet laut Bewilligungsbescheid)
bei Inanspruchnahme eines Marktgebietes auf öffentlichem Gut bzw. Privatgrund der
Stadtgemeinde Spittal an der Drau mit einer Gesamtfläche

I.	bis zu 250 m ² (Quadratmeter) pro Woche	EUR 250,00
II.	von 251 bis 500 m ² (Quadratmeter) pro Woche	EUR 500,00
III.	ab 501 m ² (Quadratmeter) pro Woche	EUR 1.000,00

2. Leistungen

Die Tarifsätze enthalten die Entgelte für die Nutzung von Marktgebieten, Marktplätzen und Markteinrichtungen.

3. Berechnung der Flächen für die Tarife

Die Berechnung der Tarife erfolgt nach der Anzahl der beanspruchten Bodenfläche des Marktgebietes oder der Marktplätze in Quadratmeter, zuzüglich sonstiger Tarife.

Bei der Berechnung der Anzahl der beanspruchten Bodenfläche des Marktgebietes oder des Marktplatzes sind Flächen unter 0,5 m² zu vernachlässigen. Flächen von 0,5 m² und darüber sind auf ganze Quadratmeter aufzurunden.

4. Zahlungspflicht

1. Zur Zahlung des Entgeltes sind jene Marktbesicker, welchen ein Marktplatz zugewiesen wurde, verpflichtet. Wird vom Marktbesicker drei Tage vor Marktbeginn mitgeteilt, dass eine Marktfläche nicht in Anspruch genommen wird, erlischt die Zahlungspflicht.
2. Wurde ein Dritter mit der Durchführung eines Marktes betraut (§ 6 Marktordnung 2022), so ist der betraute Dritte zahlungspflichtig.
3. Im Falle der Gelegenheitsmärkte ist der Bewilligungsinhaber (Marktorganisator) zahlungspflichtig.
4. Für zugewiesene Marktgebiete, Marktplätze und Markteinrichtungen besteht die Verpflichtung Entgelt, entsprechend der zeitlich und flächenmäßig gewünschten Marktpräsenz, zu entrichten, unbeschadet in welchem Ausmaß die Nutzung durch den Marktbesicker oder Marktorganisator tatsächlich erfolgt.

5. Zahlungsmodalitäten und Fälligkeit

1. Das Entgelt wird dem Zahlungspflichtigen mittels Rechnung vorgeschrieben.
2. Im Falle der Betrauung Dritter zur Durchführung von Märkten werden die Entgelte zum Zeitpunkt der Beendigung des jeweiligen Marktes, für den die Betrauung erteilt worden ist, fällig und sind umgehend zu entrichten.
3. Im Falle von Gelegenheitsmärkten werden die Entgelte mit Rechtskraft des Bewilligungs- und Ermächtigungsbescheides fällig und sind umgehend zu entrichten.

6. Wertsicherung

1. Die Entgelte sind wertgesichert.
2. Der Bürgermeister hat die Entgelthöchstbeträge entsprechend den Änderungen des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex (mit dem Basisjahr 2020) oder eines jeweils an seine Stelle tretenden Indexes neu festzusetzen, wenn die Änderung dieses Indexes seit der letztmaligen Festsetzung mindestens 5 vH beträgt. Die sich so ergebende Höhe der Entgelthöchstbeträge ist auf zehn Cent aufzurunden oder abzurunden, wobei Beträge über 5 Cent aufzurunden anderenfalls abzurunden sind.
3. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl sowohl die Grundlage für die Neufestsetzung der Entgelte als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.
4. Als Ausgangsbasis für die Indexberechnung gilt der für Jänner 2022 verlautbarte Index.
5. Allfällige Anpassungen erfolgen sodann mit 1. Mai jeden Kalenderjahres.
6. Die sich so ergebenden neuen Entgelte sind in Entsprechung des § 80 Abs. 2 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBI Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. 80/2020, kundzumachen.

7. Befreiungen

1. Der Bürgermeister kann Zahlungspflichtige von der Zahlung eines Entgeltes für die Benützung von Marktgebieten, Marktplätzen oder Markteinrichtungen befreien, sofern der Marktbeschicker oder Marktorganisor glaubhaft nachweisen kann, dass
 - a. der Ertrag aus seiner Marktätigkeit ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zukommt,
 - b. der Markt, als gesamtes im öffentlichen Interesse liegt.
2. Gelegenheitsmärkte, bei welchen die Stadtgemeinde Spittal an der Drau als Marktorganisor auftritt, sind von der Leistung eines Entgeltes nach dieser Tarifordnung befreit.

8. Schlussbestimmung

Die Tarifordnung Märkte 2022 tritt mit 1. April 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister

Gerhard P. Köfer

